

## **1 Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Ausstellungsgelände Bottighofen**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten als Grundlage für sämtliche auf dem Ausstellungsgelände stattfindenden Veranstaltungen.

### **1.2 Ausnahmen**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

### **1.3 Teilnehmer**

Teilnehmer im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische oder natürliche Person auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Soweit der Teilnehmer Personen als sein Vertreter benennt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle Rechtshandlungen der Veranstaltungsleitung gegen sich gelten zu lassen. Die Bevollmächtigung des Vertreters geht durch Konkurs, Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Teilnehmers nicht unter.

## **2 Anmeldung**

### **2.1 Anmeldeformular**

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden. Anmeldungen per Fax sind umgehend im Original nachzureichen, andernfalls keine Bindung besteht.

### **2.2 Teilnehmerhaftung der Angaben**

Der Teilnehmer haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulares entstehen.

### **2.3 Bedingungen des Teilnehmers**

Durch den Teilnehmer in Anmeldungen aufgeführten Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht automatisch berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteili-

gung dar. Es besteht keine Haftung aus der Zulassung oder Abweisung von Teilnehmern oder Ausstellungsobjekten gegenüber Teilnehmern oder Dritten.

### **2.4 Verbindlichkeit der Anmeldung**

Die Anmeldung ist eine verbindliche Bestellung, unabhängig von der Zulassung seitens der Veranstaltung. Die Anmeldung ist erst mit Eingang bei der Veranstaltungsleitung vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung.

### **2.5 Ausstellungsgut**

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung (wo verlangt) genau zu umschreiben, gegebenenfalls sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere muss aus Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein. Andere als in der Anmeldung aufgeführte Erzeugnisse dürfen nicht ausgestellt werden. (Ausnahmen können von der Veranstaltungsleitung bewilligt werden).

### **2.6 Auswechseln von Ausstellungsgut**

Das Ausstellungsgut darf grundsätzlich während der ganzen Dauer der Ausstellung nicht ausgewechselt werden. (Ausnahmen können von der Veranstaltungsleitung bewilligt werden).

### **2.7 Anerkennung der Bedingungen**

Mit Einsendung des unterzeichneten Anmeldeformulares anerkennt der Teilnehmer die allgemeinen Teilnahmebedingungen, ergänzenden Teilnahmebedingungen, veranstaltungsspezifische Regelungen, die gültigen Preise sowie allfällige technische Richtlinien.

### **2.8 Datenverarbeitung der Teilnehmerangaben**

Angaben auf der Ausstelleranmeldung werden zur automatischen Verarbeitung gespeichert. Der Teilnehmer gibt sein Einverständnis dafür, dass zum Zwecke der Vertragsvollziehung die gespeicherten Angaben an die Dienstleistungspartner der Messeleitung weitergegeben werden können. Die Daten können für den Messekatalog, Messemagazine und Ähnliches verwendet werden.

### **3 Zulassung / Platzzuteilung**

#### **3.1 Entscheid**

Die Veranstaltungsleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Sie behält sich insbesondere vor, die Ausstellungsboote, welche eine bestimmte Grössenordnung überschreiten anzahlmässig zu beschränken. Abweisungen können ohne Begründung erfolgen. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Teilnehmer oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

#### **3.2 Widerruf der Veranstaltungsleitung**

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung entschädigungslos zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.

#### **3.3 Untermiete**

Die Untermiete von Standplätzen und Ständen ist nicht gestattet.

#### **3.4 Mitaussteller**

Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Einwilligung der Veranstaltungsleitung gestattet. Sofern ein Teilnehmer beabsichtigt, an seinem Stand weitere Teilnehmer aufzunehmen, so ist für jeden zusätzlichen Teilnehmer ein «Gesuch um Aufnahme eines Mitausstellers» auszufüllen und der Veranstaltungsleitung einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Mitaussteller.

Jeder Mitaussteller hat eine Miete laut den veranstaltungsspezifischen Regelungen zu entrichten. Er erlangt damit die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Teilnehmer. Für die Bezahlung der Miete und eventuelle weitere Verpflichtungen der Mitaussteller gegenüber der Veranstaltungsleitung haftet der Standinhaber.

### **4 Rücktritt / Nichtteilnahme**

#### **4.1 Des Teilnehmers**

Teilnehmer, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden.

Verzichtet ein Teilnehmer nach abgeschlossener Platz- oder Standzuteilung (Bestätigung durch die Veranstaltungsleitung) auf seine Teilnahme, so haftet der Teilnehmer für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Veranstaltungsleitung, den Platz ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Teilnehmers eine Entschädigung für anfallende administrative Aufwendungen zu bezahlen.

### **5 Zahlungsbedingungen**

Die Mietpreise sind wie folgt zu entrichten: 50 Prozent der mutmasslichen Platz- oder Standmiete innert 30 Tagen nach erster Rechnungsstellung. Diese erfolgt unmittelbar nach Eingang der Anmeldung.

Restbetrag zuzüglich eines Akontobetrages für Nebenkosten innert 30 Tagen nach 2. Rechnungsstellung. Diese erfolgt ca. 2 Monate vor dem Ausstellungstermin.

Voraussetzung für das Bereitstellen der Plätze und das Einrichten der Stände ist die Begleichung der Rechnungen.

### **6 Standeinteilung / Aufbau / Gestaltung / Betreuung**

#### **6.1 Hallen und Platzzuteilung**

Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Teilnehmer bekanntgeben.

Die Veranstaltungsleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen ausdrücklich vor. Die effektiven Standausmasse können geringfügig abweichen.

## **6.2 Gesamteindruck**

Die Platz- und Standgestaltung darf den Gesamteindruck der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

## **6.3 Öffnungszeiten der Veranstaltung**

Für die Öffnungszeiten gelten die veranstaltungsspezifischen Regelungen.

## **6.4 Öffnungszeiten der Ausstellung**

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offenzuhalten.

## **6.5 Standpläne**

Auf Verlangen der Veranstaltungsleitung sind für die Platz- und Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen.

## **7 Technische Dienstleistungen**

### **7.1 Allgemeine Beleuchtung**

Die allgemeine Beleuchtung der Ausstellung wird durch die Veranstalterin organisiert.

### **7.2 Bestellung der Installationen**

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über die Veranstaltungsleitung bestellt werden.

### **7.3 Zulassung der Installationen**

Innerhalb des Standes können Installationen auch von anerkannten Fachfirmen ausgeführt werden, die der Veranstaltungsleitung auf Aufforderung zu benennen sind. Die Veranstaltungsleitung ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Teilnehmer für die durch die Installation oder die Fachfirma verursachten Schäden.

### **7.4 Verrechnung der Installationen**

Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet.

## **7.5 Haftung für die Installationen**

Anschlüsse, Maschinen, Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Teilnehmers entfernt werden. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entsteht.

## **7.6 Frist für Reklamationen**

Reklamationen über Dienstleistungen oder Installationen sind unverzüglich, jedoch spätestens bis Ausstellungsende der Veranstaltungsleitung anzumelden.

## **7.7 Allgemeine Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes übernimmt die Veranstaltungsleitung ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

## **8 Musikabspielungen / -vorführungen**

### **8.1 Bewilligung**

Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen müssen mit der Veranstaltungsleitung vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Teilnehmer, insbesondere der Nachbarn, Rücksicht zu nehmen.

### **8.2 Gesetzliche Erlaubnis**

Die Vermittlung jeglicher Art von Musik – auch für «rein privaten Gebrauch des Verkaufspersonales» – ist gebührenpflichtig. Für die rechtzeitig gesetzliche Erlaubnis der SUISA, Postfach, 8038 Zürich, ist der Teilnehmer verantwortlich.

## **9 Ess- und Trinkwaren**

### **9.1 Bewilligung**

(Plätze und Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gratis oder gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle – im Sinne eines Wirtschafts- oder Barberiebetriebes – abgegeben werden) und Restaurationsbetriebe:

Sie unterstehen der kantonalen Gesetzgebung über Gastwirtschaftsbetriebe. Die Bewilligung für Degustationsstände und Restaurationsbetriebe wird durch die Veranstaltungsleitung für alle Betriebe gesamthaft

eingeholt. Die Gebühren für diese Bewilligung werden den Inhabern von Degustations- und Restaurationsbetrieben anteilmässig verrechnet.

## **9.2 Vorschriften**

Für die Einhaltung der Vorschriften haftet der Teilnehmer.

## **10 Werbung / Wettbewerb**

### **10.1 Bewilligung für Wettbewerbe**

Die Durchführung von Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art ist nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung erlaubt.

### **10.2 Werbung ausserhalb des Platzes oder Standes**

Werbung ausserhalb des eigenen Platzes oder Standes ist nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung gestattet.

## **11 Versicherung**

### **11.1 Obligatorium für den Teilnehmer**

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet für sein Ausstellungsstück eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschädigungen und einfachen Diebstahl sowie für Personen- und Sachschäden Dritter abzuschliessen.

### **11.2 Haftung des Teilnehmers**

Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung dieser Versicherungspflicht eintreten könnten.

## **12 Gerichtsstand**

### **12.1 Ort**

**Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, ist der Ort der Ausstellung.**

## **13 Hausrecht**

### **13.1 Ausübung des Hausrechts**

Die Veranstalterin ist berechtigt, für Aufbau, Durchführung und Abbau, Weisungen zu erteilen und umzusetzen.

### **13.2 Ausschluss von Teilnehmern**

Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch kein Anspruch auf Rückzahlung von Platz- oder Standmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet scheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Teilnehmer durchführen lassen.

### **13.3 Absage der Veranstaltung**

Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen, so bleibt die Platz- oder Standmiete bis zu einem Betrag, der den der Veranstalterin entstandenen Kosten entspricht, verfallen. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Veranstaltung.

## **14 Ergänzungen**

Ergänzend zu diesen Teilnahmebedingungen gelten die amtlichen Vorschriften des Kantons und des Veranstaltungsortes.